

Engler · Goetz · Hesse · Tacke

# Praxisratgeber

---

## Vereinsrecht

---

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung,  
Konfliktbewältigung

Arbeitshilfe mit kommentierter  
Mustersatzung

2., aktualisierte Auflage



## **Schnellübersicht**

<b>Gründung eines Vereins</b>	<b>11</b>	<b>I</b>
<b>Mustersatzung, Musterprotokoll, Musterbriefe</b>	<b>27</b>	<b>II</b>
<b>Führung eines Vereins</b>	<b>45</b>	<b>III</b>
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>93</b>	<b>IV</b>
<b>Wichtige Adressen</b>	<b>181</b>	<b>V</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>183</b>	<b>VI</b>

### **Wahl der Rechtsform**

Vor der Gründung eines eingetragenen Vereins ist zu klären, ob dies die geeignete Rechtsform für das geplante Vorhaben ist. Bei der Wahl der Rechtsform ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur eingetragenen Vereinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und rechtsfähigen Stiftungen eine Mitgliedschaft in einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege offensteht. Sollten später Änderungen in der Rechtsstruktur erforderlich werden, so können die Instrumente des Umwandlungsrechts genutzt werden.

Hier soll zunächst ein kurzer Abriss über mögliche Organisationsformen in der sozialen Arbeit gegeben werden.

#### **Nichtrechtsfähiger und rechtsfähiger Verein**

Der nichtrechtsfähige Verein entspricht strukturell dem rechtsfähigen. Auf nichtrechtsfähige Idealvereine wird heute durchgängig Vereinsrecht angewandt, sofern es nicht gerade auf die Rechtsfähigkeit ankommt. Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein durch die Eintragung ins Vereinsregister.

Der Verein erhält damit die rechtliche Stellung einer juristischen Person. Daraus resultiert der wesentlichste Unterschied des nichtrechtsfähigen Vereins zum eingetragenen Verein, der ausschlaggebend für die Wahl der Form sein kann: die Haftungsfrage.

Personen, wie etwa Vorstandsmitglieder, die im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins rechtsgeschäftlich nach außen handeln, haften grundsätzlich persönlich und in unbeschränkter Höhe. Diese Haftung kann weder durch die Satzung ausgeschlossen noch durch diese beschränkt werden. Ein solcher Ausschluss ist bestenfalls mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren. Inzwischen ist dieser Grundsatz jedoch dahingehend eingeschränkt, dass bei einem nichtrechtsfähigen Idealverein Mitglieder für die Erfüllung rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen und nicht persönlich haften. Verfolgt der Verein allerdings wirtschaftliche Ziele, haften die Mitglieder auch persönlich. Mit einer Eintragung als Idealverein steht mit Wirkung gegen Dritte fest, dass keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt

werden und somit eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.

### **Regionalgruppen**

Die Mitglieder zahlreicher bundesweit tätiger Verbände arbeiten in Regionalgruppen zusammen. Sind diese nicht als eingetragene Vereine konstituiert, handelt es sich um unselbstständige Untergliederungen des betreffenden Vereins. In diesem Fall haftet das gesamte Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten einer Regionalgruppe. Ebenso wenig ist die Regionalgruppe befugt, eigenständig Spendenbescheinigungen auszustellen. Die finanziellen Aktivitäten der Regionalgruppen müssen in die Jahresabschlüsse des Vereins einbezogen werden.

Ab einer nur im Einzelfall näher zu bestimmenden Selbstständigkeit der Regionalgruppe – wie eigene Satzung, Vorstand und Ähnliches – kann die Regionalgruppe als nichtrechtsfähiger Verein angesehen werden.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die zweithäufigste Erscheinungsform nach dem Verein in der Sozialarbeit ist die GmbH, deren Rechtsgrundlagen hauptsächlich im GmbH-Gesetz enthalten sind. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), welches zum 1. November 2008 in Kraft trat, erfolgten Änderungen des GmbH-Rechts.

Die GmbH wird von mindestens einem Gesellschafter getragen. Dieser kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Die GmbH wird mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 Euro ausgestattet. Einlagen können auch in Sachwerten geleistet werden. Die GmbH erlangt Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Handelsregister (Amtsgericht), der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Die Gesellschafter treffen in der Gesellschafterversammlung die Grundentscheidungen. Ihr Stimmrecht bemisst sich nach ihrem Kapitalanteil. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch eine andere Gewichtung erfolgen. Für die laufenden Geschäfte muss ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Befugnisse, aber auch

## Gründung eines Vereins

I seine persönliche Haftung für Fehlverhalten sind größer als die eines Vereinsvorstands. Die GmbH wird deshalb in der Regel als Gesellschaftsform für große Einrichtungen gewählt, in denen wirtschaftlich bedeutende Entscheidungen schnell getroffen werden müssen.

Die Gesellschafter haften nur in Höhe der Kapitalanteile. Allerdings können Darlehen der Gesellschafter an eine mit zu wenig Kapital ausgestattete GmbH wie Stammeinlagen behandelt werden, so dass sie im Fall einer Insolvenz den anderen GmbH-Gläubigern zugutekommen. Die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten sind strenger als die des Vereins und reichen bis zu bestimmten Veröffentlichungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger.

Das MoMiG hat die Möglichkeit geschaffen, dass einfache Standardgründungen von Gesellschaften, die höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben, auch in einem vereinfachten Verfahren erfolgen können. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist ein dem Gesetz beigefügtes Musterprotokoll zu verwenden. Dieses vereint Satzung, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterlisten in einem Dokument. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Musterprotokoll nicht auf die Gründung gemeinnütziger GmbH zugeschnitten ist und Änderungen nicht zulässig sind, so dass auch keine vereinfachte Gründung einer gemeinnützigen GmbH möglich ist.

Auch die in § 5a GmbHG geregelte Unternehmergesellschaft wurde durch das MoMiG eingeführt. Die Unternehmergesellschaft ist eine „Mini-GmbH“, die mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Sie muss die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresabschlusses einzustellen ist. Diese Rücklage darf nur verwandt werden:

- für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist

- zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist

§ 5a Abs. 5 GmbHG bestimmt, dass für den Fall, dass die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro erhöht, die Thesaurierungspflicht entfällt und die Unternehmergesellschaft zu einer „normalen“ GmbH wird.

Die GmbH und die in § 5a GmbHG geregelte Mini-GmbH können unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein. Die Gründung einer Mini-GmbH steht folglich der Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus nicht entgegen.

### Genossenschaft

Im sozialen Bereich sind vermehrt Genossenschaften anzutreffen. Dies ist auf das Gesetz zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts (EGSCE) zurückzuführen, das zum 18. August 2006 in Kraft getreten ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt legte das Genossenschaftsgesetz (GenG) fest, dass eine Genossenschaft dem „Erwerb und der Wirtschaft“ ihrer Mitglieder dient. Diese Formulierung führte oftmals dazu, dass Finanzverwaltungen Genossenschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit der Begründung verweigerten, gemeinnützige Körperschaften hätten nach der Abgabenordnung die „Allgemeinheit“ zu fördern und nicht nur ihre Mitglieder.

Mit der Erweiterung des Förderzwecks in § 1 GenG ab August 2006 wurde die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale und kulturelle Zwecke geöffnet. Genossenschaften können nunmehr auch gemeinnützig sein.

Die Genossenschaft muss immer einem Prüfungsverband angehören. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung muss bei Genossenschaften mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr eine Jahresabschlussprüfung erfolgen, bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro übersteigt, sogar in jedem Geschäftsjahr.

**Wichtig:** Übersteigen bei einer Genossenschaft die Bilanzsumme eine Million Euro und die Umsatzerlöse zwei Millionen Euro, so

## Gründung eines Vereins

I muss eine besondere Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts) erfolgen.

Die Grundstruktur ist mit gewissen Annäherungen an die GmbH derjenigen des Vereins vergleichbar.

## Rechtsfähige Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung kann als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet werden. Die Rechtsgrundlagen der hier bedeutsamen privatrechtlichen Stiftung sind in § 80 ff. BGB sowie in den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt. Die Errichtung der privatrechtlichen Stiftung setzt zum einen ein Stiftungsgeschäft voraus, das heißt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen verfassen eine Satzung oder eine natürliche Person bestimmt in einem Testament oder Erbvertrag die Errichtung der Stiftung. Zum anderen bedarf es der staatlichen Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Auf Stiftungen ist in weiten Teilen Vereinsrecht anwendbar. Es besteht daher ein großer Gestaltungsspielraum. Allerdings gibt es keine Mitglieder und somit keine Mitgliederversammlung. Entscheidendes Organ ist der Vorstand, der der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht und gegebenenfalls eines Beirats oder eines Kuratoriums unterliegt. Der Vorstand wird in der Regel durch den/die Stifter oder diesen nahestehende Institutionen eingesetzt.

Grundlegendes Merkmal ist das Erfordernis eines Stiftungskapitals, das die nachhaltige Verfolgung der Stiftungszwecke aus dem Vermögensertrag sicherstellt.

Die Stiftung kann unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein.

## Nichtrechtsfähige Stiftung

Bei der nichtrechtsfähigen Stiftung handelt es sich nicht um eine Stiftung im vorgenannten Sinne, sondern um ein Treuhandvermögen, das von einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne des Stifters verwaltet wird. Die nichtrechtsfähige Stiftung

# Stichwortverzeichnis

- Altmaterialsammlungen 148
- Anerkennungsverfahren 139
- Anwendungserlass 118
- Anwendungserlass zur AO 61
- Aufbewahrungsfristen 83
- Aufbewahrungspflicht 83
- Auflösung des Vereins 36
- Aufwandsentschädigung 58
- Ausgliederungen 23
- Auslagen 57
- Ausschließlichkeit 62, 132
  
- Behandlung**
  - steuerrechtliche 58
  - vereinsrechtliche 58
- Beiträge 30
- Berufsgenossenschaft 54
- Bescheinigung, vorläufige 64
- Beschwerde 19
- Besondere Vertreter 24, 49
- BGB-Gesellschaft 17
- Buchführung 79
- Bußgelder 65
  
- Darlehen 129**
  
- Ehrenamtszuschale 59
- Einnahmenrechnung 84
- Eintragung 28
- Erfüllungsgehilfen 50
- Erinnerung 19
  
- Freistellung, vorläufige 20
  
- Gebührenbefreiungen 55
- Gebührenermäßigung 57
- Gebührenfreiheit 41
- GEMA 86
- Gemeinnützige Zwecke 61, 121
- Gemeinnützigkeit 20, 27, 42
- Genossenschaft 15
- Geschäftsbericht 86
- Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher 19
- Geschäftsführer 49
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung 13
- GEZ 89
- Gründung 17
- Gründungsmitglieder 17
  
- Haftung 47**
- Hauptamtliche Mitarbeiter 21
- Hilfsperson 133
  
- Ideeller Bereich 65
- Insolvenzverfahren 53
- Interessenkollision 21
  
- Körperschaftsteuer 60**
- Künstlersozialabgabe 90
  
- Mildtätige Zwecke 124**
- Minderjährige 46
- Mitgliederversammlung 32
- Mitgliedsbeiträge 65
- Mitgliedschaft 28
- Mittelbeschaffungs-körperschaften 135



## Stichwortverzeichnis

Musterprotokoll 28, 38

Mustersatzung 27

Name 28

Nichtrechtsfähige Stiftung 16

Nichtrechtsfähiger Verein 12

Notare 57

Organe 23, 30

Pauschale, Übungsleiter 59

Rechenschaftspflicht 79

Rechnungslegung 83

Rechnungswesen 79

Rechtspfleger 19

Rücklagen 63, 127, 131, 136

Rundfunkgebühren-  
staatsvertrag 89

Sachspenden 68

Satzungsänderung 36

Schulgeld 68

Selbstlosigkeit 28, 62, 127

Sitz 28

Spenden 65, 67

Sponsoring 74, 145

Steuerpflichtige wirtschaftli-  
che Geschäftsbetriebe 144

Steuerverbindlichkeiten 53

Steuervergünstigungen 60,  
139

Stiftung 16

Übungsleiterpauschale 59

Umsatzsteuer 76

Umsatzsteuerbefreiungen 78

Umwandlungsrecht 22

Unfallversicherung 54

Unmittelbarkeit 62, 133

Unternehmergesellschaft  
(haftungsbeschränkt) 14

Vereinsordnungen 25

Vereinsregister 18, 40

Vereinsstruktur 20

Vereinszweck 28

Verlustausgleich 128

Vermögensbindung 36, 132,  
141

Vermögensverwaltung 65,  
129

Verrichtungsgehilfe 52

Verschmelzungen 23

Versicherungsschutz 54

Verwaltungsausgaben 130

Verwaltungsgebühren 56

Vorläufige Bescheinigung 139

Vorstand 30

Vorsteuer 76

Wirtschaftliche

    Geschäftsbetriebe 66

Wohlfahrtspflege 150

Zahlungen 57

Zeitnahe

    Mittelverwendung 62, 131

Zuwendungsbestätigung 70

Zweckbetrieb 66, 149, 152

Zwecke

– kirchliche 62

– mildtätige 61